



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister
Grün und Gruga

Gutachtervertrag

Zwischen

Stadt Essen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Grün und Gruga -
Lührmannstr. 80/82
45131 Essen
- nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und dem

XXXXX
XXXXX
XXXXX

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
- § 5 - Leistungen des Auftraggebers
- § 6 - Termine
- § 7 - Vergütung
- § 8 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 - Änderungen der Planungsziele und Leistungsumfangs
- § 10 - Abnahme
- § 11 - Mängel und Verzugsansprüche
- § 12 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 13 - Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte
- § 14 - Urheberrecht
- § 15 - Kündigung
- § 16 - Abtretungen, Verpfändungen und Aufrechnung
- § 17 - Schlussbestimmungen
- § 18 - Salvatorische Klausel

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Fertigung eines Forstbetriebswerks zum Stichtag 01.01.2028 mittels Forsteinrichtung mit zeitgleicher Betriebs- und Bestandsinventur als Wiederholungsaufnahme des FSC-zertifizierten Stadtwaldes mit einer Forstbetriebsfläche von ca. 1.736 ha.

1.2. Vorgesehen sind zudem 14 Termine zur Vortrags- und Diskussionsmitwirkung in Gremien.

1.3. Hintergrund

Hinter dem Begriff „Forsteinrichtung“ verbirgt sich ein betriebliches Verfahren, mit dem Waldpflege und Waldentwicklung für den Zeitraum der folgenden 10 Jahre geplant und festgelegt werden.

Die Forsteinrichtung wird in der Regel durch einen externen Gutachter, der nicht Mitarbeiter des jeweiligen Forstbetriebes ist, durchgeführt.

Sie erfolgt auf gesetzlicher Grundlage:

Der Wald der Stadt Essen ist gemäß § 33 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nach einem Forstbetriebsplan zu bewirtschaften. Die Forsteinrichtung bildet hierfür die wesentliche fachliche und planerische Grundlage und dient der Steuerung der Waldentwicklung und -bewirtschaftung für den kommenden Planungszeitraum (Stichtag 01.01.2028).

Gemäß § 1a Landesforstgesetz ist Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft, „dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“ Die mit der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen (§§ 31 und 32 Landesforstgesetz).

Bei wesentlichen Veränderungen des Waldzustandes oder aus anderen wichtigen Gründen muss der Betriebsplan geändert und angepasst werden. Dieser Fall ist in Essen eingetreten, als am Abend des 9. Juni 2014 das Orkantief „ELA“ mindestens 10 % des städtischen Waldbestandes, vor allem in windexponierten Bereichen,

zerstörte. Aufgrund dieser Schadenslage wurde die aktuelle Forsteinrichtung aufgehoben und ein neuer Planungsprozess angeschoben. Im Rahmen dieses Planungsprozesses wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen und Gutachten erstellt. Die Ergebnisse bildeten die Grundlagen für die Forsteinrichtung.

Ergebnisse der Forsteinrichtung sind ein Erläuterungsbericht, eine Forstbetriebskarte sowie sogenannte Bestandsblätter, welche die konkreten Planungen für den Forsteinrichtungszeitraum bezogen auf die einzelnen Waldbestände enthalten. Die aktuelle Forsteinrichtung setzt damit Betriebsziel sowie Pflege- und Entwicklungsgrundsätze für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2027 fest.

„Ziel der Waldpflege ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der innerstädtischen Wälder als vielgestaltige naturnahe Ökosysteme, in denen alle natürlichen Entwicklungsstufen von Wäldern einschließlich der Terminal- und Zerfallsphase in einem dynamischen Waldgefüge vorhanden sind“.

Der Essener Ansatz für die zukünftige Pflege des städtischen Waldes lautet: fachlich nachvollziehbare Vielfalt statt flächig einheitliche Konzepte.

Dies bedeutet unter anderem:

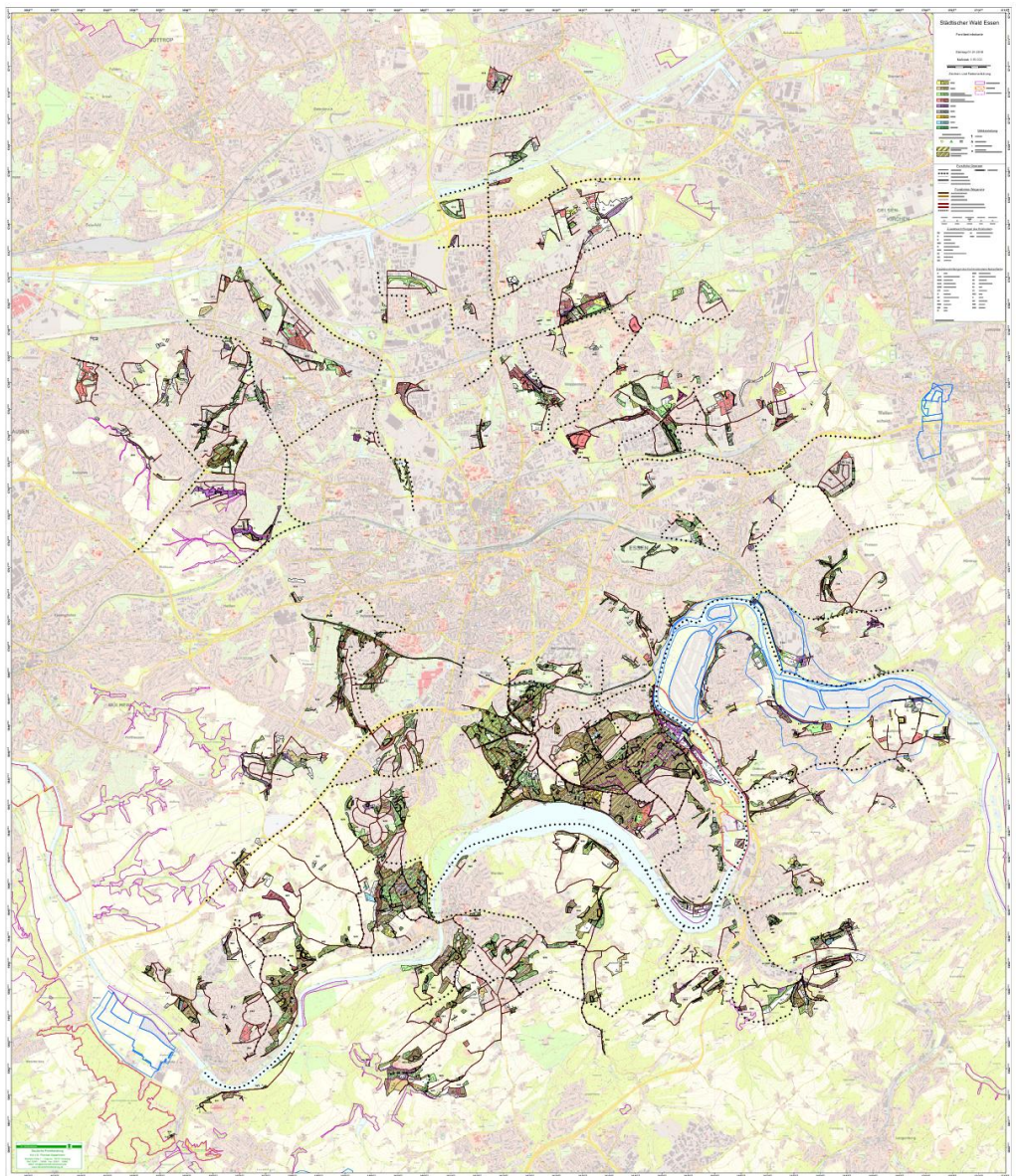
- Erhöhung der Resilienz durch sowohl vertikalen als auch horizontalen Strukturreichtum
- Dauerhafter Erhalt und Entwicklung der Schutzfunktion des Waldes aus ökologischer und klimatologischer Sicht
- Anpassung der Baumartenwahl aufgrund des Klimawandels: Erhöhung des Anteils an Eiche und Einbringung der Weißtanne
- Die Nutzfunktion, also die Produktion von Nutzholz, tritt stark in den Hintergrund
- Bäume werden hauptsächlich im Rahmen der Waldpflege gefällt, unter anderem zur Steuerung der Konkurrenz, Unterstützung bei der Entwicklung eines artenreichen Mischwaldes sowie zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im stark frequentierten Erholungswald
- Erhöhung des Flächenanteils derjenigen Waldflächen, auf denen keine Pflegeeingriffe erfolgen
- Erhöhung des Flächenanteils der Prozessschutzflächen auf mindestens 10% der Waldfläche
- Erhalt und Pflege eines attraktiven und maßvoll reduzierten Wegenetzes
- Beachtung der jeweils gültigen FSC®Standards für die Waldpflege und -entwicklung

1.4. Ausgangslage / Räumliche Lage

Die Forstbetriebskarte ist unter

https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen/_wald/forsteinrichtung_und_forstbetriebswerk.de.html

digital einsehbar.



§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1. Die Aufgabenbeschreibung des Fachbereichs 67 vom 28.08.2026
(Anlage 1).
- 2.2. Das Leistungsverzeichnis des FB 67 liegt dem Vertrag bei (Anlage 2).
- 2.3. Grundlagen des Vertrags sind, und zwar bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:
 - 2.3.1. Der zugrundeliegende Vertrag mit den Anlagen 1-2.
 - 2.3.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Essen;
 - 2.3.3. Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§631 ff BGB);
 - 2.3.4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Abstimmung für das geplante Vorhaben;
 - 2.3.5. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, bauordnungsrechtliche Normen, technischen Normen, Richtlinien und (technischen) Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) vom 02.02.2017 (zuletzt geändert durch die Nachfolgeregelungen der Länder bzw. Verwaltungsvorschriften des Bundes) zu beachten (bei Oberschwellenvergaben dementsprechende Regelwerke);

Abweichungen hierfür bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung des in Ziffer 1 beschriebenen Werkerfolgs.

- 3.2. Der Auftragnehmer hat die übernommenen Leistungen persönlich bzw. durch seine Gesellschafter bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der Bearbeitung bzw. der Fertigstellung des Vertragsgegenstands eintreten und insbesondere die vereinbarten Termine eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Hinweis- und Informationspflicht.
- 3.4. Beabsichtigt der Auftragnehmer vertragsgegenständliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, ist in jedem Einzelfall eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich, falls diese nicht schon in diesem Vertrag erteilt wurde.
- 3.5. Der Auftragnehmer schuldet den Werkerfolg insbesondere die Leistungen wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
- 3.6. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Dazu gehört die rechtzeitige Erörterung der einzelnen Leistungen in der Leistungsbeschreibung und deren Ergebnisse sowie der Kostenentwicklung, so dass der Auftraggeber diese prüfen und gegebenenfalls aus seiner Sicht notwendige Änderungen steuern kann. Dazu gehören die Kostenermittlungen und Kostenkontrolle, die Darstellung der Kostenrisiken und deren Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen. Veränderungen sind zu dokumentieren. Auf Einsparungs- und Steuerungsmöglichkeiten ist hinzuweisen.
- 3.7. Werden die festgelegten Termine überschritten oder treten Umstände ein, die eine Terminüberschreitung erwarten lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dabei hat er geeignete Vorschläge zu machen, wie erkennbare oder eingetretene Terminüberschreitungen aufgeholt werden können.
- 3.8. Nach Fertigstellung des Forstbetriebsplans hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle noch nicht ausgehändigten Unterlagen, die von Relevanz sein können, in digitaler

Ausfertigung auszuhändigen. Gleiches gilt für die Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

§ 4

Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer wird beauftragt, folgende zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung zu erbringen.

4.1.1. Beschreibung der zu bearbeitenden FSC-zertifizierten Waldflächen

Forsteinrichtungs-Stichtag 01.01.2028

zu bearbeitende Fläche ca. 1.736 ha

4.1.2. Erforderlicher Umfang der Arbeiten

4.1.2.1 Besitzstandserfassung

4.1.2.2 Integration Wille des Waldbesitzers und der resultierenden betrieblichen Ziele

4.1.2.3 Forsteinrichtung mit bestandsweiser Erhebung folgender Daten:

Baumart, Alter, Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Flächenanteil (in %), Anteilfläche, Wertziffer, Metallsplitter, Schälsschäden, Rotfäule, Rückeschäden (jeweils Stammzahl- %), sonstige Schäden, Astung (nach Stufen), weitere Baumarten, Besonderheiten (textlich)

4.1.2.4 Es sind in der Forsteinrichtung folgende Maßnahmen bestandsweise je Baumartenzeile zu planen: Nutzungsplanung, Ästung, Jungwuchspflege, Läuterung, Verjüngung, weitere Maßnahmen

4.1.2.5 Einzelbestandsweise Besprechung der Forsteinrichtungsplanung

4.1.2.6 Betriebsinventur als Wiederholungsinventur zum gleichen Stichtag auf Basis permanenter Stichproben (ca. 290) nach dem Verfahren Baden-Württemberg (FOKUS 2000) im Raster 200 x 200 m:

Aufsuchung der Stichprobenpunkte im Gelände durch dGPS (<1m)

Aufnahme der Punkte nach der Aufnahmeanweisung "FOKUS 2000" (Ba.-Wü.)

Auswertung der Inventur mit dem aktuellen Windows-Programm Baden-Württemberg

Aufbereitung der Ergebnisse in Tabellen und Grafiken unter Microsoft Excel, Format XLSX

Auswertungsanpassung der BI-Ergebnisse unter Microsoft Excel, Format XLSX als Vergleichsbasis für die Ertragstafelergebnisse der Forsteinrichtung

4.1.2.7 Verschneidung der Ergebnisse der BI mit den im Rahmen der Forsteinrichtung zu erhebenden Daten zwecks einzelbestandsweiser Eichung der Forsteinrichtung

4.1.2.8 Teile der Forsteinrichtung:

- Hauptergebnisse der Forsteinrichtung mit Hiebs- und Nutzungssatz
- Grundlagen der Nutzungsplanung mit betriebsklasseweiser Darstellung je (Baumartengruppe) von Umtriebszeit, durchschnittlicher Ertragsklasse, Gesamtfläche, Flächenanteil in Prozent, wirklicher Vorrat (Vw), Normalvorrat (Vn), laufender Zuwachs (Iz) sowie durchschnittlicher Gesamtzuwachs (dGz/u).
- Summarische Einschlagsplanung
- Weitere Standard-Zusammenstellungen nach Betriebsklassen und Holzboden gesamt:

Altersklassenübersichten nach Baumarten und Baumartengruppen
Für jede Betriebsklasse ist baumartenweise eine Altersklassenübersicht zu fertigen (Unterstand/Überhalt sind analog darzustellen). Die tabellarische Darstellung des Altersklassenzustandes erstreckt sich auf folgende Angaben:

Anteilfläche

Durchschnittswerte für Alter, Ertragsklasse, Bestockungsgrad (mit zwei Dezimalen), Wertziffer, Vorrat (und gesamt), Zuwachs (und gesamt), geplante Nutzungen VN/EN (und gesamt)

Bestandsweise Auflistung von

geplante Nutzungen VN/EN

Geplante Verjüngungen

Geplante sonst. Maßnahmen

Wertmindernde Faktoren

Bestandsstrukturen

geästete Bestände

Bestandsdatenliste

Grafiken mit Baumartenverteilung, Altersklassenübersichten incl. Normalflächen, Vorrats- und Zuwachsvergleich

Textliche Besonderheiten

Nichtholzbodenliste

Nebenflächenliste

- Bestandesblätter mit Text- und Zahlenteil
- Erläuterungsbericht
- Flächenbuch auf der Basis der vom Betrieb gestellten Flächenübersicht
- Lieferung: 2-fach & im pdf-Format, Bestandsdaten im Microsoft Excel, Format XLSX

4.1.2.9 Teile der Betriebsinventur:

Hauptergebnisse der Betriebsinventur

- Flächenübersicht
- Stichprobenstatistik
- Baumartenübersicht (incl. Grafik)
- Vorratsverteilung nach Altersklassen (incl. Grafik)
- Vorratsstruktur nach BHD-Klassen (incl. Grafik)
- Sortenstruktur der Hauptbaumarten incl. Differenzierung nach besserer Qualität (incl. Grafik)
- Ertragskundliche Kenndaten der Hauptbaumarten Buche und Fichte (incl. Grafik)
- Übersicht der Mehrschichtflächen
- Ästung
- Verbiss- und sonstige Schäden der BI (incl. Grafik)
- Totholzstatistik (incl. Grafik)

Erläuterungsbericht

Lieferung: 2-fach und im pdf-Format, BI-Daten im Format der Software

4.1.2.10 Forstbetriebskarte:

Die Forstbetriebskarte ist im MapInfo-Dateiformat und als pdf-Dateien sowie als kolorierte Karte in folgender Ausprägung zu liefern:

Ganzkarte 1 : 10.000 color 1 Satz

Ganzkarte 1 : 10.000 s/w 1 Satz

Faltkarte color., folienkaschiert im Taschenformat mit eingebundener Bestandsdatenliste 1 : 10.000 2 Sätze

Die Kartografiedaten sind im von QGIS lesbaren Format (Geopackage oder Shape-Datei) , als Plotfiles der Forstbetriebskarte sowie in allen Plotausprägungen zu liefern.

§ 5

Leistungen des Auftraggebers

5.1. Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

Beschaffung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Unterlagen soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt, insbesondere:

Stichtag der letzten Forsteinrichtung war der 01.01.2018. Dementsprechend alte Forsteinrichtungsunterlagen stehen zur Verfügung:

5.1.1 Betriebswerk

5.1.2 Betriebsinventur

5.1.3 Sonstige zu integrierenden Unterlagen:

- Ergebnisse Bürger-/Stakeholderbeteiligung
- FSC-Auditberichte
- „Verkehrssicherungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept“ für die Wälder auf kritischen Felsböschungen und Steilhängen (zur Einsicht)
- ÖSL-Kartierung 2015 (Die Ökosystemleistungskartierung des Stadtwaldes wird dem Auftragnehmer als GIS-Datensatz zur Verfügung gestellt)
- Landschaftsplan (aktuell rechtskräftiger Landschaftsplan Essen einschließlich der seit dessen Inkrafttreten erfolgten Änderungen sowie, soweit zum Zeitpunkt der Bearbeitung verfügbar, Unterlagen zur laufenden Neuaufstellung des Landschaftsplans)
- Kartierte Bau- und Bodendenkmäler im Wald ([https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/3632302/download? 19_WAR_vrportlet_priv_r_p_action=vr-bis-detail-dienstleistung-show& 19_WAR_vrportlet_priv_r_p_utm](https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/3632302/download?19_WAR_vrportlet_priv_r_p_action=vr-bis-detail-dienstleistung-show&19_WAR_vrportlet_priv_r_p_utm))
- Inventarkartierung Forstbetrieb
- Kartierung Forstschutzdefizite (s. auch Besitzstandserfassung)
- Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (zur Einsicht)
- Historische Forsteinrichtungsunterlagen (zur Einsicht)
- Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet RVR (https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/08_Presse/Pressemeldungen_RVR/2022/06_2022/220627_Regionale_Biodiversitaets_Strategie_Ruhrgebiet.pdf)
- Essener Nachhaltigkeitsstrategie (https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/gha/2021_dokumente/essener_nachhaltigkeitsstrategie.pdf)
- Integriertes Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Essen (https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/0115_1/gruene_hauptstad_5/Integriertes_Klimafolgenanpassungskonzept_Endbericht_BF.pdf)

- Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2026/04/waldbaukonzept_nrw.pdf)
- Biodiversitätsstrategie NRW 2026, insbesondere Maßnahmen zu Kap. 6.3 (https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/broschuere_biodiversitaet_2026.pdf)

- 5.2 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer ein Betretungsrecht für alle öffentlichen Flächen zu, die von diesem Vertrag tangiert werden.
- 5.3 Die aktuellen durchschnittlichen Preise für Pflanzarbeiten oder Pflege werden dem Auftragnehmer durch den Fachbereich Grün und Gruga benannt.

§ 6

Termine

Für die Leistungen nach Ziffern 3-4 gelten folgende Termine:

Beginn der Arbeiten:

sofort nach Auftragserteilung (31.12.2026 bis max. 31.01.2027)

Vorlage der vollständigen Waldzustandserfassung und Planung:

12 Monate nach Auftragserteilung

Vorlage der Digitalisierung:

15 Monate nach Auftragserteilung

Teilnahme an politischer Beratung zum Willen des Waldbesitzers:

ca. 1 Monat nach Auftragserteilung

Vorstellung der Ergebnisse der Forsteinrichtung in Gremien:

18-24 Monate nach Auftragserteilung

Schlussverhandlung:

18 Monate nach Auftragserteilung

Auslieferung sämtlicher Unterlagen:

21 Monate nach Auftragserteilung

§ 7

Vergütung

7.1. Die Honorarermittlung wird im Rahmen einer Verhandlungsvergabe im Wettbewerb ermittelt.

Auf die geforderten Leistungen im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) ist ein Angebot abzugeben.

Leistungsverzeichnis:

Pos. Leistungsverzeichnis	Menge/ Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
01 Forstbetriebswerk			
01.01 Stichtag-identische Forsteinrichtung/ Betriebsinventur Hinweis: Fertigung eines Forstbetriebswerks zum Stichtag 01.01.2028 mittels Forsteinrichtung mit zeitgleicher Betriebs- und Bestandesinventur als Wiederholungsaufnahme des FSC- zertifizierten Stadtwaldes mit einer Forstbetriebsfläche von 1.736 ha.			
01.01.01 Forstbetriebswerk Das Angebot ist in __€__ Cent je ha (zzgl. MwSt.) anzugeben. Zur Berechnung der Gesamtsumme des Honorars wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche - aufgerundet auf volle Hektar - zugrunde gelegt.	1.736,000 St		
01.01.02 Vortrags- Diskussionsmitwirkung in Gremien __ € (zzgl. MwSt.) pauschal pro Termin	14,000 St		
Summe Netto			
Zzgl. MwSt. 19,00 %			
Summe Brutto			

Der Auftraggeber beurteilt die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Wertung.

Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

Das Angebot des Auftragnehmers vom tt.mm.jjjj.

7.2. Der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Sollten zusätzliche Arbeiten nach Zeitaufwand zu erbringen sein, werden folgende Stundensätze vereinbart:

Für den Auftragnehmer: xx EUR / Stunde (Angebot)

Für den Mitarbeiter: xx EUR / Stunde (Angebot)

Für technische Mitarbeiter: xx EUR / Stunde (Angebot)

Alle Stundenleistungen müssen vor dem Beginn schriftlich angemeldet und durch den Auftraggeber ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch) genehmigt werden. Eine Abweichung hiervon durch mündliche Vereinbarungen führt nicht zu einem Anerkenntnis.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen die Art der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion des Mitarbeiters sowie der Stundenaufwand ausgewiesen sind.

Bestandteil des Angebots sind 14 Termine zur Vortrags- und Diskussionsmitwirkung in Gremien. Die An- und Abfahrten gehören mit zum Leistungsumfang.

§ 8

Zahlungen

8.1. Der Auftragnehmer kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen verlangen.

8.2. Die Zahlungen erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der formal ordnungsgemäßen und prüfbaren Abschlagsrechnungen beim Auftraggeber.

- 8.3. Zahlungen des Auftraggebers auf Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers beinhalten weder ein Anerkenntnis des mit der Abschlagsrechnung ausgewiesenen Leistungsstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers.
- 8.4. Die nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme noch zu erbringenden Leistungen hat der Auftragnehmer ergänzend in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen, wenn die rechtsgeschäftliche Abnahme nach Ziffer 10 dieses Vertrags erfolgt ist. Erfolgt allein eine rechtsgeschäftliche Abnahme, hat der Auftragnehmer alle Leistungen nach dieser Abnahme in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen.
- 8.5. Zahlungen des Auftraggebers auf die Schlussrechnung erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Rechnungen in formal ordnungsgemäßer und prüfbarer Form beim Auftraggeber.
- 8.6. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die rechtsgeschäftliche Schlussabnahme/Abnahme nach Ziffer 10 dieses Vertrags.
- 8.7. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss - prüffähig aufgeschlüsselt - u. a. eine Aufstellung der erbrachten Leistungen und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten. Die Rechnungen sind als fortgeschriebene Rechnungen aufzustellen.
- 8.8. Nachforderungen des Auftragnehmers nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Stellt der Auftraggeber bei einer Nachprüfung fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung dem Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB angenommen. Den Parteien bleibt der Nachweis für höhere oder geringere gezogene Nutzungen offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

§ 9

Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs

9.1. Der Auftraggeber ist nach § 650q BGB in Verbindung mit § 650b BGB befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen dem Auftragnehmer anzuordnen, sofern die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer keine Einigung hierüber erzielen. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers bezieht sich auch auf die Art der Ausführung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

9.2. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Anordnung des Auftraggebers weitere Leistungen auszuführen, soweit diese ihm nicht unmöglich oder nicht unzumutbar sind.

9.3. Nicht beauftragte Leistungen werden nicht vergütet.

9.4. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen dem Auftragnehmer in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

9.5. Der Auftragnehmer erhält in Fällen der Leistungsmodifikation nach vorstehender Ziffer 9.1 eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

9.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen dem Auftraggeber schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.

9.5.2 Soll der Auftragnehmer Teile von Grundleistungen wiederholen, so erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung einen Zeitaufwand von mehr als 10 % einer vollständig erbrachten, unveränderten Grundleistung übersteigt.

9.6 Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§ 10

Abnahme

- 10.1 Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und (im Wesentlichen) mängelfreier Fertigstellung aller beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.2 Grundsätzlich sind Teilabnahmen nicht vorgesehen. Teilabnahmen sind mit Ausnahme der Bestimmung in § 650s BGB nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, der dies auch ohne Nennung von Gründen verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

§ 11

Mängel und Verzugsansprüche

- 11.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bezüglich der Mängel beginnt jeweils mit der Abnahme der jeweiligen Leistungsphase.
- 11.2 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- 11.3 Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist der Auftraggeber, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 12

Haftplichtversicherung des Auftragnehmers

- 12.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung

durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft (ohne vorherige Aufforderung durch den Auftragnehmer) nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:

12.1.1 Für Personenschäden 1,5 Mio EUR

12.1.2 Für sonstige Schäden 300.000,- EUR

12.2 Der Betrag muss jedes Versicherungsjahr jeweils 2-fach zur Verfügung stehen.

12.3 Der Auftraggeber kann jeder Zeit einen erneuten Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen.

12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährungsfristen zu unterhalten.

12.5 Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

12.6 Weist der Auftragnehmer die Deckung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 13

Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

13.1 Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf unverzügliche Überlassung sämtlicher Unterlagen sowie des Endergebnisses nach Ziffer 1 des Vertrags. Dies beinhaltet auch die Unterlagen, die ggfls. von Sonderfachleuten erstellt werden und die Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor zur Verfügung gestellt hat.

13.2 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem Auftraggeber kostenfrei auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages

durch Kündigung eines der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.

13.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem Auftraggeber zur Übergabe Unterlagen anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Vertragsbeendigung.

13.4 Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers hinsichtlich der von ihm erstellten Unterlagen, die zur Erarbeitung des geforderten Vertragsgegenstandes dienlich sind, sind ausgeschlossen.

§ 14

Urheberrecht

14.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte zeitlich und örtlich unbeschränkt an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Projekt erstellten Unterlagen, Plänen und erbrachten Leistungen.

14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt ohne Zeitablauf, das Forstbetriebswerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern oder anzupassen.

14.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

14.4 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Forsteinrichtungswerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers unter Wahrung von dessen eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern.

14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu vollenden.

- 14.6 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
- 14.7 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer erstellten Forstwerkes.
- 14.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
- 14.9 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.
- 14.10 Der Auftragnehmer ist zu Veröffentlichungen über das vertragsgegenständliche Forstwerk mit Einwilligung des Auftraggebers, die nur aus berechtigten Interessen heraus vom Auftraggeber verweigert werden darf, befugt.
- 14.11 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 14.12 Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt auch in dem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 15

Kündigung

- 15.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben.
- 15.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jeder Zeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, aber auch ganz oder teilweise ohne Grund kündigen. Eine Kündigungsfrist bedarf es nicht.

- 15.2.1 Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung der bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen zu.
 - 15.2.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmer entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.
 - 15.2.3 Kündigt der Auftraggeber ohne Grund steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit der Nachweis des Auftragnehmers nicht erbracht wird, werden die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen nach § 648 S. 3 BGB vermutet und auf 95 % der restlichen Vergütung pauschaliert. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen dasjenige anzurechnen zu lassen, was er in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt.
 - 15.2.4 Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen. Im Übrigen findet § 649 BGB Anwendung.
- 15.3 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.
- 15.4 Ein wichtiger Grund liegt in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn:

- 15.4.1 der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und die Verletzung auch nach Abmahnung durch den Auftraggeber nicht beseitigt,
- 15.4.2 der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Anweisung des Auftraggebers nachzukommen und dies auch nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt,
- 15.4.3 das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom Auftraggeber zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist,

15.4.4 der Auftraggeber eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt (und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert), seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen,

15.4.5 der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

15.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren und zu übergeben, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme, und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

15.6 Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Tode des Auftragnehmers, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall haben die Rechtsnachfolger des Auftragnehmers Anspruch auf Vergütung der bis zum Tode vertragsmäßig erbrachten Leistungen.

§ 16

Abtretungen, Verpfändungen und Aufrechnung

16.1 Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Soweit zu den Voraussetzungen von § 354a HGB eine gleichwohl ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgte Abtretung wirksam ist, ist der Auftraggeber aber nach wie vor berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger Zahlungen leisten zu können.

- 16.2 Werden Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gepfändet, ist der Auftraggeber berechtigt, jegliche Zahlung für die Dauer der Pfändung bis zur ordnungsgemäßen Fertigstellung aller Auftragsarbeiten einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden ist oder solche Verfahren eröffnet werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete (Gegen-) Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne von §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus diesem Vertrag steht.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Mit dem Vertragsabschluss verlieren andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.
- 17.2 Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
- 17.4 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Essen, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.
- 17.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist (im kaufmännischen Geschäftsverkehr) Essen.
- 17.6 Es gilt deutsches Recht.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Auftraggeber Grün & Gruga
Essen,

(Unterschrift)

Auftragnehmer

(Ort/Datum)

(Unterschrift)